

RS Verg 2007/8/7 N/0065-BVA/15/2006-75

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.08.2007

Norm

BVergG 2006 §3 Abs1 Z2 lit a

1. BVergG 2006 § 3 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 3 gültig von 01.02.2006 bis 31.03.2012

Rechtssatz

Unter dem Begriff "im Allgemeininteresse liegende Aufgaben" sind Aufgaben zu verstehen, die der Staat aus Gründen des Allgemeininteresses selbst erfüllt oder bei denen er einen entscheidenden Einfluss behalten möchte. Darunter sind jedenfalls solche Aufgaben zu verstehen, die nicht ausschließlich der Förderung von subjektiven Einzelinteressen, sondern auch der Beförderung von objektiven gemeinsamen Interessen der Gesamtbevölkerung oder einzelner Bevölkerungsgruppen dienen. Insgesamt ist der Begriff "im Allgemeininteresse liegende Aufgaben" weit zu interpretieren.

Entscheidungstexte

- N/0065-BVA/15/2007-75
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 07.08.2007 N/0065-BVA/15/2007-75

Schlagworte

Einrichtung öffentlichen Rechts; im Allgemeininteresse liegende Aufgaben; weite Interpretation

Dokumentnummer

VERGR_20070807_N_0065_BVA_15_2007_75_05

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>